

31.08.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2023/168

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Mandatsverzicht des Ortsratsmitgliedes Stephan Aust**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	14.09.2023 -							

**Beschlussvorschlag**

Der Ortsrat der Ortschaft Mariensee stellt fest, dass Herr Stephan Aust mit Schreiben vom 25.08.2023 mit Wirkung vom 25.08.2023 sein Mandat im Ortsrat der Ortschaft Mariensee nieder-gelegt hat.

**Anlass und Ziele**

Herr Stephan Aust hat mit Schreiben vom 25.08.2022 schriftlich seinen Mandatsverzicht erklärt.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

**Begründung**

Bei der Kommunalwahl in der Stadt Neustadt a. Rbge. am 12.09.2021 wurde Herr Stephan Aust auf Vorschlag der FDP als Bewerber in den Ortsrat der Ortschaft Mariensee gewählt.

Mit Schreiben vom 25.08.2023 hat Herr Stephan Aust aufgrund eines Wohnortwechsels gegenüber Herrn Bürgermeister Herbst schriftlich seinen Sitzverzicht erklärt.

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) verlieren Abgeordnete ihren Sitz in der Vertretung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten. Die Vertretung hat zu Beginn ihrer nächsten Sitzung festzustellen, ob die Voraussetzungen eines Sitzverlustes gegeben sind (§ 52 Abs. 2 NKomVG)

Die Vorschriften über die Abgeordneten und die Vorschriften für den Rat gelten für die Mitglieder des Ortsrates entsprechend (§ 91 Abs. 4 und 5 NKomVG).

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Der Ortsrat ist ein wichtiges Bindeglied zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern und der Verwaltung.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

#### **So geht es weiter**

Frau Finja Aust wird mit Schreiben vom 29.08.2023 als Ersatzperson schriftlich informiert. Es ist noch auf die entsprechende Erklärung zu warten. Sollte Frau Aust den Sitz ablehnen, würde der Sitz gem. § 44 Abs. 4 S. 1 NKWG bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt bleiben, da für die Partei oder Wählergruppe keine Ersatzperson mehr verfügbar wäre.

Sachgebiet 330 - Stadtbüro -